

## Masterstudiengang „Beratung in der Sozialen Arbeit“ (M.A.)

### Orientierungshilfe für Absolvent\*innen eines sechssemestrigen, grundständigen Hochschulstudiums Übersicht zu Äquivalenzleistungen

Gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Zulassungsordnung:

- (1) *Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit. Zugelassen werden auch Bewerber\*innen, die in einem vergleichbaren psychosozial oder pädagogisch ausgerichteten Studiengang ihren Abschluss erworben haben (z.B. Kindheitspädagogik, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Psychologie). Die Bewerber\*innen müssen zudem nach Abschluss des Studiums gemäß den Sätzen 1 und 2 zum Semesterbeginn der Studienaufnahme mindestens zwölf Monate im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit sozialprofessionell tätig sein. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorauszusetzen. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß Studienordnung sechs Semester (90 ECTS-Leistungspunkte).*
- (2) *Bewerber\*innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen modularisierten und mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (180 ECTS-Leistungspunkte) oder Diplomstudiengang in einer der in Absatz 1 genannten Fachdisziplinen abgeschlossen haben. Diese Bewerber\*innen müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis gemäß Prüfungsordnung erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können Bewerber\*innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen. Grundlage der Beschlussfassung des Prüfungsausschusses bildet die im Vorwege erfolgte Bewertung durch Fachvertreter\*innen der jeweiligen Studiengänge.*

**Die folgenden nachgewiesenen Qualifikationsleistungen können auf Antrag vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses angerechnet werden. Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Anrechnung von Qualifikationsleistungen“ beim Prüfungsamt einzureichen.**

1. **Berufserfahrung** im In- und/oder Ausland im Umfang von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche:

- **Wird entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Hochschulabschluss** eine mindestens zwölfmonatige Berufserfahrung im Bereich des Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitswesens **nach** dem abgeschlossenen Studium nachgewiesen, so können diese Kompetenzen im Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkte pro Jahr der Berufserfahrung angerechnet werden.
- Gleiches gilt für **Berufserfahrung nach abgeschlossener Berufsausbildung** in einem der o. a. Bereiche. Hierfür muss eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. Pro zwei Jahre Berufserfahrung können 10 ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.

Die genannten Nachweise sind jeweils **zusätzlich** zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 der Zulassungsordnung zu erbringen.

2. **Fort-/Weiterbildung:** Verfügt ein\*e Bewerber\*in auf Grundlage des Studienabschlusses über eine oder mehrere besondere fachliche Qualifizierungen im Umfang von mindestens 900 Stunden, so können die erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden (dies entspricht einem Workload von 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt).

3. **Studium zusätzlicher Lehrveranstaltungen:** Hat der\*die Bewerber\*in während des Studiums, auf dem die Bewerbung basiert, oder anderweitig zusätzlich Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug zu den Themenkomplexen Beratung oder Soziale Arbeit belegt und dieses nachgewiesen, können Anrechnungen erfolgen.

4. **Fachpublikation:** Hat ein\*e Bewerber\*in

- (a) Fachpublikationen/Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und/oder
  - (b) eigenständige Beiträge bei fachbezogenen Tagungen bzw. Kongressen
- nachgewiesen, so können ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.